



Ministerium für Soziales, Integration  
und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern  
Werderstraße 124  
19055 Schwerin

Greifswald, den 6. März 2019

**Widerspruch gemäß § 12(2) IFG M-V:  
Bescheid vom 6. Februar 2019  
Az. 109-00000-2016/014**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich gegen den oben genannten Bescheid vom 6. Februar 2019  
(eingegangen am 11. Februar 2019)

### **Widerspruch**

ein.

#### Begründung:

Entgegen Ihres Bescheides bin ich auf der Auffassung, dass der Informationszugang zum genannten Bericht gewährt werden kann. Hierzu bedarf es keiner Begründung.

Der Antrag wird mit Verweis auf §7 des Informationsfreiheitsgesetzes abgelehnt. Gemäß § 10 (5) des Informationsfreiheitsgesetzes besteht in dem Falle, soweit und solange Informationen aufgrund der §§ 5 bis 8 nicht zugänglich gemacht werden dürfen, Anspruch auf Zugang zu den übrigen Informationen.

Bezüglich des Schutzes personenbezogener Daten nach § 7 des Informationsfreiheitsgesetzes weise ich auf die Möglichkeiten einer Unkenntlichmachung/ Abtrennung der betroffenen Daten hin, siehe hierzu aus den Erläuterungen des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum Informationsfreiheitsgesetz: „Damit muss vorab immer geprüft werden, ob die personenbezogenen Informationen im Rahmen der Antragsauslegung oder der Konkretisierung nach einer Beratung (§ 10 Abs. 2) gemäß § 10 Abs. 5 abgetrennt oder geschwärzt werden können, um so eine Offenbarung zu verhindern.“ (Seite 64)

Weiterhin ist in den Erläuterungen des Landesbeauftragten festgehalten: „Die Regelung des Absatzes 5 stellt zusammen mit § 11 Abs. 3 klar, dass ein Zugangsantrag nicht schon deshalb vollständig abgelehnt werden darf, weil er auf teilweise geheimzuhaltende Informationen gerichtet ist.“ (Seite 83)

Laut Ablehnungsbescheid enthält der Bericht lediglich an einzelnen Stellen personenbezogene Daten. Gemäß § 11(3) des Informationsfreiheitsgesetzes ist dem Antrag in dem Umfang stattzugeben, in dem der Informationszugang ohne Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen Informationen und ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand möglich ist, sofern ein teilweiser Anspruch auf Informationszugang besteht.

Als Antragsteller erkläre ich mich damit einverstanden, dass personenbezogene Daten (bspw. Namen) in den zur Verfügung stehenden Dokumenten unkenntlich bzw. geschwärzt werden, um im Rahmen meines Antrages einen Informationszugang zu gewähren und gleichzeitig den Schutz der personenbezogenen Daten zu gewährleisten.

Gemäß § 10 (2) hat die Behörde den Antragsteller zu beraten, sofern dem Antragsteller Angaben zur Umschreibung der begehrten Informationen fehlen. Diese Beratung wurde mir als Antragsteller nicht angeboten und ist demzufolge nicht erfolgt.

Sollten mit dem Informationszugang Gebühren entstehen, bitte ich Sie darum, mich vorab über die voraussichtlichen Kosten zu informieren.

Ich bitte Sie, Ihren Bescheid unter Berücksichtigung dieser Punkte nochmals zu prüfen und den von mir begehrten Informationszugang zu gewähren.

Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und danke für Ihre Mühen.

Mit freundlichen Grüßen

██████████